



### Gubernial-Verlautbarungen.

N. 1259. (3)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol &c. &c.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachlässiglich vorzugehen seyn wird. — §. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn. — §. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1.) Die Ueberschreitung des Cordons; 2.) die Vereitelung der Contumaz; 3.) die Hintanzetzung des bei einer solchen Veranstellung aufgetragenen Amtes; 4.) die Verheimlichung der Gefahr. — §. 3. Der ersten

Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welche die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behüßlich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unechten oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht. — §. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weicht, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben. — Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. — §. 5. Wegen Vereitelung der Reizigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor

vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz = Aufsicht sich gefunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigen Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orte fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtet worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden. — §. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist. — §. 7. Durch Hintanzetzung des Amtes macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzt; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erfassen unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß erteilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget. — §. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennuß, oder doch wesentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. — §. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn mögen, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht. — §. 10. Die Strafe der Ver-

heimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden. — §. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden. — §. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewalthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden. — §. 13. Ausser den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ein und zwanzigsten Mai im achtzehnhundert und fünften, Unserer Reiche des Römischen im dreizehnten und der Erbländischen im vierzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,  
königlich-böhmischer oberster, und erzhertzoglich-österreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
ac Caesareo Regiae Majestatis proprium.  
Franz Graf v. Guicciardi.

Z. 1276. (3) ad Gub. Nr. 20421.

K u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des k. k. Cameralzahlmeisters, Anton Kolß, ist die Stelle des Zahlmeisters bei dem hiesigen Cameral- und Kriegszahlamte in Erledigung gekommen, mit welcher ein systemisirter jährlicher Gehalt von Ein Tausend und Vier Hundert Gulden, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von Drei Tausend Gulden verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche hierum mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre

Moralität und das Vermögen zum Cautions-  
erlage nachweisenden Besegen bei dieser Lan-  
desstelle bis zum 15. October l. J. einzurei-  
chen. — Von der k. k. ob der ennsfischen Lan-  
desregierung. — Linz am 27. August 1831.

Franz Anton Eisner,  
kaiserl. königl. Regierungs-Secretär.

**Kreisämterliche Verlautbarungen.**

**Z. 1298. (2) Nr. 11812.**

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Beistellung der im Militär-Jahre  
1832 in der hierortigen Strafanstalt am Ca-  
stelle erforderlichen Materialien, bestehend in  
Dehl, Unschlitt, dann Wachskerzen, in La-  
gerstroh, ordinären Seifen, grauen Nähewirn,  
in Wasserschäffern und andern Holzgeräthschaf-  
ten, in ordinären Trinkkrügen, birkenen Kehr-  
besen, in Sägepänen, hölzernen Reifen und  
in Wachholderholz, ist eine öffentliche Herab-  
steigerung angeordnet worden, welche am 28.  
d. M., Vormittags um 9 Uhr, in diesem  
Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen,  
welche die Beistellung dieser Artikel zu über-  
nehmen willens sind, werden bei dieser Herab-  
steigerung sich einzufinden hiemit eingeladen.

Kreisamt Laibach am 17. September 1831.

**Z. 1271. (3) Nr. 11623.**

Zur Herstellung der Aborte in dem  
hiefigen Lycealgebäude ist mit hohem Suber-  
nial-Auftrage vom 7. d. M., Z. 20265,  
eine Mindestversteigerung angeordnet worden,  
welche am 19. d. M., Vormittags um 9  
Uhr, bei diesem Kreisamte vorgenommen wer-  
den wird. — Diejenigen, welche diese Arbei-  
ten, die in der Maurer- und Zimmermanns-  
arbeit, dann in deren Materials-Bestellung,  
ferner in der Tischler-, Schlosser-, Glaser-  
und Anstreicher-Arbeit bestehen, entweder  
im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen  
vermeinen, werden bei dieser Herabsteigerung  
zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Bau-  
devise und die Licitations-Bedingnisse können  
in den gewöhnlichen Amtsstunden auch noch  
vor dem Tage der Versteigerung hieramts  
eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Lai-  
bach am 13. September 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1273. (3) Nr. 5976.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf  
Ansuchen des Joseph v. Franken, in dessen  
Rechtsache wider Matthäus Saitota, wegen  
schuldigen 155 fl. c. s. c., die öffentliche Ver-

steigerung der, in die Execution gezogenen, auf  
58 fl. 29 kr. geschätzten Fahrnisse des Lehtern,  
bestehend in Zimmereinrichtung, gewilliget wor-  
den, wozu drei Termine, und zwar auf den  
28. September, 14. und 28. October l. J.,  
jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und  
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Woh-  
nung des Executen, im Hause Nr. 65, am Jahr-  
marktsplatze hier, mit dem Anhange bestimmt  
werden, daß bei der ersten und zweiten Licita-  
tion nichts unter dem Schätzungswerthe hint-  
angegeben, bei der dritten Feilbietung aber  
jeder Anbot angenommen werden wird.

Laibach am 6. September 1831.

**Z. 1269. (3) Nr. 5979.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über  
Ansuchen der Frau Aloysia Edlen v. Lehmann,  
Vormünderinn, und Dr. Blasius Eröbath,  
Mitvormundes der minderjährigen Ernest,  
Wilhelm, Albert und David, als erklärten  
Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach  
dem am 18. Juli 1831, zu Tüffer ohne Hin-  
terlassung einer letzten Willenserklärung ver-  
storbenen, Johann Edlen von Lehmann, k. k.  
Kreiscommissärs zu Laibach, und Miteigen-  
thümer der Herrschaft Thurn bei Gallenstein,  
die Tagsatzung auf den 10. October 1831,  
Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt-  
und Landrechte bestimmt worden, bei welcher  
alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was  
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu  
stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden  
und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens  
sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst  
zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. September 1831.

**Aemterliche Verlautbarungen.**

**Z. 1292. (2) Nr. 199/204.**

**Wohnungs-Bestandtheile sind zu  
vermieten.**

Von Michaeli d. J. angefangen, sind im  
sogenannten Pogatschnig'schen Hause, in der  
Salendergasse zu Laibach, im zweiten Stocke,  
vier heizbare Zimmer auf die Gasse, eine Au-  
kove, eine Kammer im Hofe, zu ebener Erde  
aber eine Holzlege, und ein Keller, so wie ei-  
ne Abtheilung des Dachbodens, jedoch alles  
ohne Küche und zwar einzeln oder zusammen,  
monatweise, oder auf längere Zeit zu vermie-  
then. Liebhaber werden ersucht, sich an das Ver-  
waltungsamt der k. k. Fondsgüter im deut-  
schen Hause zu Laibach zu verwenden.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter  
zu Laibach am 17. September 1831.

3. 1296. (2)

Licitations = Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsbrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den festgesetzten Bestimmungen von den Untersteuerbezirken St. Veit, Wipbach, Zoll und Schwarzenberg, alle im politischen Bezirke Wipbach, und zwar: vom erstern für den Weinschank, von den übrigen aber für

den Branntweinschank, um die unten angeführten Fiscalpreise, an den unten benannten Tag und Stunde, in der Amtskanzley der löbl. Bezirks-Obrigkeit Wipbach, an den Meistbietern auf ein Jahr, und zwar: seit 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen wird, wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Tag der Versteigerung	Benennung des Untersteuerbezirktes	A u s r u f s p r e i s								Zusammen	
		für den B. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom				für den B. St. Bezug von den Buschenschänfern vom					
		Wein		Branntwein und geistigen Getränken		Wein		Branntwein und geistigen Getränken			
fl.		kr.		fl.		kr.		fl.		kr.	
den 28. September 1831, Vormittags 9 Uhr	Untersteuerbezirk Wipbach	—	—	48	—	—	—	2	—	50	—
den 28. September 1831, Vormittags 10 Uhr	Untersteuerbezirk Schwarzenberg	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
den 28. September 1831, Vormittags 11 Uhr	Untersteuerbezirk Zoll	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
den 28. September 1831, Nachmittags 2 Uhr	Untersteuerbezirk St. Veit	1606	—	—	—	—	—	—	—	1606	—
Summa . .		1606	—	64	—	—	—	2	—	1672	—

R. R. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg am 15. September 1831.

3. 1284. (2)

Nr. 1002/772. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain macht hiemit bekannt, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. ädpr. Suberniums vom 26. Juni 1829, 3. 1371, und die nachgefolgten Currenden sich gründenden Verzehrungssteuer in dem, aus den Hauptgemeinden Sittich, Litztau und Großgaber, bestehenden Bezirken Sittich am 27. d. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Amtsfocale der löbl. Bezirks-Obrigkeit Sittich auf Ein Jahr, nämlich vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, versteigerungsweise in Pacht ausgeben, und daß der diesjährige Verzehrungssteuer-Ertrag

dieses politischen Bezirktes als Ausrufspreis angenommen werden wird, und zwar: für den Fleischverkauf der Gewerbsleute 800 fl.; für das Fleischverleutgeben 85 fl.; für den Wein- und Mostauschank der Gewerbsleute 3508 fl.; für den Wein- und Mostauschank 629 fl.; für den Ausschank geistiger Getränke durch die Gewerbsleute 32 fl., und für den Buschenschank geistiger Getränke 47 fl. — Die Pachtliebhaber, welche die Pachtbedingnisse bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten einsehen können, werden zur gedachten Pachtversteigerung hiemit eingeladen. — Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadt am 12. September 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1310. (1) Nr. 21225.**

**K u n d m a c h u n g.**

Laut einer von der k. k. niederösterreichischen Regierung unterm 12. d. M., Zahl 49674, anher gemachten Eröffnung, werden in Gemäßheit eines hohen Studien-Hofcommissions-Decrets vom 11. d. M., Z. 4491, die Vorlesungen an den Gymnasien und der Universität in der Residenzstadt Wien für das nächst eintretende Schuljahr 1831 — 1832, damit die jährlich aus Ungarn und Galizien in bedeutender Zahl nach Wien kommenden Jünglinge um so gewisser an dem vollen Lehrcurse Theil nehmen können, erst mit Allerheiligen, wie ehemals beginnen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. 19hr. Gubernium. Laibach am 19. September 1831.

**Z. 1301. (2) Nr. 19481.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

Das 16. krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium von 50 fl. C. M. ist erlediget. Diejenigen Gymnasialschüler, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre an das Gubernium gerichteten Gesuche bei der hiesigen Gymnasial-Direction bis 20. October l. J. einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1830 und von beiden Semestern 1831 beizulegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 27. August 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Kreisämterliche Verlautbarungen.**

**Z. 1305. (2) Nr. 11834.**

**K u n d m a c h u n g.**

Da der bestehende Pachtvertrag wegen der Beistellung der Vorspann, in der Marschnation Laibach mit Ende October l. J., zu Ende gehet, so wird die dießfällige weitere Verpachtung für das Militärjahr 1832, am 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß sich jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation, zur Leistung einer baaren oder fidejussorischen Caution pr. 500 fl. herbeizulassen habe. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. September 1831.

(Z. Amts-Blatt Nr. 114. d. 22. September 1831.)

**Z. 1304. (2) Nr. 11801.**

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Herstellung der Verpflanzung an dem hiesigen botanischen Garten und eines hölzernen Gartenhauses daselbst, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. des vorigen, Zahl 18983, am 30. dieses, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Herabsteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, werden dazu hiemit eingeladen. Die Baudevisé hierüber kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 17. September 1831.

**Aemterliche Verlautbarungen.**

**Z. 1306. (1) Licitations- Ankündigung.**

Von dem k. k. prov. Verzehrssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in dem politischen Bezirke Schneeberg, Adelsberger Kreises, von dem Wein- und Mostauschank um den Auskufspreis von den Gewerben mit 2014 fl., und vom Fuschenschank mit 50 fl., zusammen mit 2064 fl., für ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen, und die dießfällige zweite Versteigerung den 4. October l. J., Früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Schneeberg abgehalten werden wird; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei allen hiesländigen Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — Adelsberg am 18. September 1831.

**Z. 1308. (1) ad Nr. 10271794. V. St.**

**K u n d m a c h u n g.**

Die Einnahme der Verzehrssteuer vom Wein- und Mostauschank, vom Ausschank geistlicher Getränke, und vom Fleischverkauf im Bezirke Treffen, wird auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1831, bis Ende October 1832, abermals in Pacht ausgeben, und zwar durch Eröffnung der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte. Der Fiscalspreis ist ein zu entrichtender jährlicher Pachtzuschlag von 1464 fl., nämlich: für den Fleischverkauf mit 263 fl.; für das Fleischverlautgeben mit 15 fl.; für den Wein- und Mostauschank mit 988 fl.; für den detto Bu-

schenshank mit 182 fl.; für den Ausschank geistiger Getränke mit 13 fl.; und für den Ausschank geistiger Getränke mit 3 fl. Die Offerte sind bis zum dreißigsten September 1831 Mittags um 12 Uhr, bei dem unterzeichneten Inspectorate versiegelt einzureichen, und mit der Aufschrift zu bezeichnen: „Anbot für den Verzehrungssteuerbezug im politischen Bezirke Treffen.“ Die Anbote müssen nach obiger Absonderung der verschiedenen Gewerbsunternehmungen gemacht werden, und mit einem Anzede von zehn Procent des festgesetzten Fiscalpreises im Baaren, oder in österr. Staatspapieren nach dem lezt bekannten Wienercourse berechnet, zu begleiten seyn. Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden, Offerten ohne Anzede werden nicht berücksichtigt. Das Anzede jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der diesfälligen Tagesatzung zurückgestellt, dagegen das Anzede des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäl am vortheilhaftesten erscheinen. — Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Genehmigung der wohlöbl. k. k. vereinten illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung dem

Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Die Pacht = oder Contractbedingnisse, welche der im Amtsblatte der Laibacher Zeitung erschienenen Kundmachung der wohlöbl. k. k. illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung, ddo. 27. Juli h. J., Z. 137112032 W. St., analog sind, können bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer = Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer = Inspectorate in Neustadt am 14. September 1831.

Z. 1283. (2) Nr. 1018787. W. St.

**K u n d m a c h u n g.**

Vom k. k. Verzehrungssteuer = Inspectorate von Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachträglichen Currenden sich gründenden Verzehrungssteuer in den nachbenannten untergetheilten Steuerbezirken der politischen Bezirke Seisenberg und Krupp, an den unten benannten Tagen und Standpuncten, und zu den gewöhnlichen Amtsstunden, auf ein Jahr, und zwar: vom 1. November 1831, bis lezten October 1832, versteigerungsweise in Pacht ausgeten werden wird. — Pachtliebhaber werden dazu eingeladen, und sie können die Pachtbedingnisse bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer = Inspectoraten und Commissariaten einsehen.

Tag der Versteigerung	Benennung des untergetheilten Verzehrungssteuerbezirkes	A u s s e r u f s p r e i s									Zusammen			
		für den W. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom			für den W. St. Bezug von den Buschenschänckern, Leutgebern vom									
		Wein	Fleisch	geistigen Getränken	Wein	Fleisch	geistigen Getränken							
27. September 1831	Hauptgemeinde Krupp	fl. 321	kr. —	fl. 271	kr. —	fl. 7	kr. —	fl. 25	kr. —	fl. 15	kr. —	fl. 3	kr. —	642
30. September 1831	Hauptgemeinde Seisenberg	fl. 1153	kr. —	fl. 308	kr. —	fl. 40	kr. —	fl. 125	kr. —	fl. 16	kr. —	fl. 8	kr. —	1650

K. K. prov. Verzehrungssteuer = Inspectorat Neustadt am 14. September 1831.

Z. 1305. (1)

Nr. 2847.

E D I T T O.

Per parte del Magistrato della fedelissima libera Commerciale Citta Porto Franco e Distretto di Fiume. — Col presente Editto da essere pubblicato ed affiso loco et more solito, nonche inserto per tre consecutive volte nelle Gazzette di Trieste, Lubiana e Zagabria si porta a commune notizia, qualmente ad istanza di Antonio Tichi qual Curatore della minorene Enrichetta Braig e del maggiorene Carlo Braig innerentemente alla graziosa deliberazione della locale Inclita Sedria Capitanale ddo. 30 Aprile a. c., Nr. 28, verra tenuto d' innanzi a quetso Magistrato il primo esecutivo Incanto nella giornata delli 5 Ottobre p. v. il secondo nella giornata delli 5 Novembre a. c. ed il terzo Incanto nella giornata delli 7 Dicembre a. m. dalle Ore 9 alle 12 meridiane per la vendita del Molino, Nr. 736, composta di quattro ruote coll' annessavi terra posto nel contermini di questa Citta di spettanza della Massa qum. Giuseppe Pisanello per il prezzo fiscale di . . . 11320 fl. 15 kr. per il Molino; e di . . . 254 » 45 »

pell' annessavi terra, in eomplesso 11575 fl. — kr. il tutto eruito mediante Estimo giudizialmente assunto in data 26 Dicembre 1828 in seguito a Decreto ddo. 6 Settembre detto anno, Nr. 2074, di cui ad ognuno resta libera l' inspezione si in actu licitationis che nelle altre giornate nella Cancelleria giustiziale Magistratuale nelle solite ore d' ufficio coll' avvertenza che le dette realità nelli primi due Incanti non veranno deliberate a prezzo inferiore del verificato estimo, mà Censi nel terzo si deliberanno a qualunque prezzo anche inferiore all' estimo, sempre però verso pronti Contanti col puto che alla debitrice Massa qum. Giuseppe Pisanello restara libero durante un anno ed un giorno a reluire coll' effettivo pagamento il venduto molino coll' annessavi terra. — Tutti quelli per tanto che bramassero fare acquisto delle eccenuate realità, sapranno comporire nel luoco, giorni ed ore soprastabilite per far valere ad protocollum le loro offerte. — Fiume li 5 Settembre 1831.

Z. 1295. (2)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, in dem ganzen politischen Bezirke Senosetsch, Adelsberger Kreises, auf ein Jahr, d. i. seit

1. November 1831, bis dahin 1832 in Pacht überlassen werden wird.

Die Ausrufspreise sind bei dem Weinschanke von den Gewerben mit 5354 fl. und vom Buschenschanke mit 11 fl., zusammen mit 5365 fl., bei dem Branntweinschanke mit 195 fl., und bei dem Fleische von den Gewerben mit 906 fl., dann von den Vieleutgeben und zufälligen Schlachtungen mit 1 fl., zusammen mit 907 fl.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung den 3. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzlei des Verzehrungssteuer-Inspectorates zu Adelsberg abgehalten, und daß die Licitations-Bedingnisse bei allen hiesigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Adelsberg den 16. September 1831.

Z. 1270. (3)

Convocation, Paul Patistig's Erben.

Von der Herrschaft Bisamberg in Nieder-Oesterreich B. U. M. B. wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seye Paul Patistig, gewesener Bedienter bei dem Besitzer dieser Herrschaft, Herrn Grafen von Abensberg und Traun, und gebürtig aus Görz in Färien, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, und ohne bekannte Erben, gestorben. — Um nun dessen, nicht unbedeutende Verlassenschaft gesetzmäßig abhandeln zu können, werden alle Jene, welche auf dieselbe einen Anspruch als Erben haben, oder zu haben vermeinen, dergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, um so gewisser zu melden, und ihr Erbrecht entweder bei dieser Abhandlungs-Behörde, oder bei dem für sie aufgestellten Curator, Herrn Dr. Fischer zu Korneuburg, rechtsbeständig darzuthun haben, als widrigens die Verlassenschafts-Abhandlung der Ordnung nach ausgemacht, und die Erbschaft jenen aus den sich Anmelenden eingewantwortet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Von der Herrschaft Bisamberg am 30. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1287. (1)

E d i c t.

Nr. 1306.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Per-

sonen die Tagssatzungen auf den 30. September d. J. Vormittags, nach Mathias Loufkin, 3/8 Hübler zu Schustke; auf den 7. October d. J. Vormittags, nach Georg Prelesnit, 3/8 Hübler zu Srobotnig, und nach Frau Agnes Detoni, aus dem Markte Reifnig; auf den 8. October d. J. Vormittags, nach Mathias Schwiz, Bauer aus Turjovig, in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden. Es haben daher alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewis anzumelden, als widrigens die Activbeträge im Rechtswege eingetrieben, der Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirks-Gericht Reifnig am 13. September 1831.

tember und 12. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Citationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 12. Juni 1831.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1289. (1) ad Nr. 1433.  
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Kapreth, Vormund des minderjährigen Carl Kecher zu Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Lukas Pogatschnig, Müller in der Saye-Vorstadt zu Krainburg, eigentümlich gehörigen, der Herrschaft Kieselstein, sub Rect. Nr. 120, dienstbaren, mit Rücksicht der günstigen Lage und des beständigen Wassers gerichtlich auf 15014 fl. 20 kr. geschätzten Mahlmühle sammt der dabei befindlichen Aue, wegen schuldigen 1000 fl. C. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 20. October, 19. November und 20. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Citationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen, so wie auch das aus sieben Säulen, einem Hirsbreinroller und zwölf Stück Stampfen bestehende Mühlwerk, nebst dem mit der Mühle vereinten Wohngebäude, dann die dabei befindliche Aue, in Aecker und mit Obstbäumen gepflanzte Wiesen umgewandelt, in Loco beschlachtet werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 3. September 1831.

B. 1288. (1) Nr. 972.  
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Nadtigall, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Walland von Krainburg gehörigen, dem Beneficio St. Leonard, sub Urb. Nr. 24 1/2 zinsbaren, zu Beneficium, sub Haus-Zahl Nr. 8 gelegenen, gerichtlich auf 996 fl. 20 kr. geschätzten Subrealität, wegen schulden 468 fl. 47 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 10. August, 10. Sep-

B. 1290. (1) J. Nr. 991.  
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte zu Freudenthal, wird dem Valentin Oblack durch gegenwärtiges Edict erinnert: Es habe wider ihn Martin Oblack, bei diesem Gerichte Klage auf Bezahlung der älterlichen Erbschaft eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagssatzung auf den 22. December l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den l. l. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Vlassius Oblack von Brische, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für die l. l. Erbländern bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verttheidigung dienlich finden würde; widrigensfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Freudenthal am 20. August 1831.

B. 1291. (2) J. Nr. 369.  
E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte der Grosschaft Auersperg, haben alle Jene, welche auf die Verlässe des am 4. Mai 1831, zu Gradische bei Koob verstorbenen 1/4 Hüblers, Anton Baudeg, und des zu Kleinleplein am 20. Februar d. J. mit Tod abgegangenen 1/2 Hüblers, Johann Sabukouy, einen Anspruch zu machen vermögen, oder dazu was schulden, zu der dieswegen auf den 29. September l. J. 9 Uhr Vormittags anberaumten Tagssatzung so gewis zu erscheinen, widrigens sich die Erstern die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben hätten, die Letztern aber sogleich gerichtlich belangt werden müßten.

Bezirksgericht Auersperg den 13. August 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1299. (1)** ad Nr. 18133.

**Schiff-Fahrts-**

und Handels-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und den vereinigten Staaten von Amerika; abgeschlossen zu Washington am 27. August 1829, und wovon die Ratifications-Urkunden am 10. Hornung 1831 ebendasselbst ausgewechselt worden sind. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, befehl vom gleichen Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schiffahrts-Freiheit, und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprocität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schiffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freyherrn von Lederer, Seiner kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben. — I Artikel. Es soll zwischen den Ländern der hohen contrahirenden Mächte, eine wechselseitige Handels- und Schiffahrts-Freiheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des anderen, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen; jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben. — II Artikel. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in

gend einen Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einen Hafen der Dominien Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät anlangen: Sollen bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes, und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchthürm-, Lotsen- und aller anderen Hafens-Gebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die National-Fahrzeuge behandelt werden, die von denselben Hafen kommen. — III Artikel. Alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden. — IV Artikel. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen; so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln enthalte-

nen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig, auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchen sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes. — V. Artikel. Es sollen von sämtlichen Artikeln, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabricirt sind, bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika, und von sämtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabricirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten, keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verbot, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse, von oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird. — VI. Artikel. Alle Gattungen Waaren- und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominionen Seiner k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. — Eine vollkommene Reciprocität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden; so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in National-Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt oder

wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder andern Nation gemacht werden. — VII. Artikel. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schiffahrt der beiden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractats und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt. — VIII. Artikel. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behuf handelnde Privat- oder privilegierte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankauf eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug, oder sonstige Priorität wegen oder in Rücksicht des Characters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden contrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinction, von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde. — IX. Artikel. Wenn immer in der Folge Eine der beiden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schiffahrt oder im Handelsverkehr einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil also gleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilligt wurde, oder für diese Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. — X. Artikel. Die beiden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestelt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen

ihrer Nation, die in demselben Plaze wohnen, unterworfen sind. — XI. Artikel. Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, daß sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, Kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl Kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von denselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle, ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zukunft von Seiner k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun. — XII. Artikel. Gegenwärtiger Handels- und Schiffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraums nur in dem Fall, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte. — XIII. Artikel. Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der ver-

einigten Staaten von Amerika, nach und mit Zustimmung des Senats, genehmigt und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte. — So geschehen in Triplicat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und neun und zwanzig.

(L. S.) Aloys Freiherr v. Ledere r.

(L. S.) M. Van Buren.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1302. (1) Nr. 434. J.

#### Citation

der zur Max Joseph Sauer'schen Verlassmassa gehörigen Realitäten aus freyer Hand, auf den 14. allenfalls auch 15. October 1831, im Bernhof bei Frablau.

Von dem Ortsgerichte der Laibacher Bisthumbsherrschaft Oberburg, im Cillier Kreise, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der sämtlichen Max Joseph Sauer'schen großjährigen Erben, in die öffentliche Versteigerung aller zur gedachten Verlassmassa gehörigen Realitäten, gewilliget worden. Die zu versteigernden Realitäten bestehen:

a.) aus der Rücksig- und Hauptrealität, d. i.: der sogenannte Bernhof bei Frablau. Das Wohngebäude enthält mehrere geräumige Zimmer, Gewölbe und Magazine, ist bei der k. k. privil. Inneröster. wechselseitigen Brandversicherungsanstalt assicurirt, und um so mehr zu verschiedenen Handels-Spekulationen geeignet, als derselbe fest an dem Markte Frablau gelegen ist, allwo wochentlich ein sehr besuchter Getreidmarkt, und mehrmal im Jahre ein vorzüglich besuchter Jahrmarkt abgehalten wird. Diese Rücksig-Realität, zu welcher beträchtliche Gründe gehören, ist von der, von Cilli nach Leibach führenden Hauptcommerzialstrasse, kaum eine Stunde entfernt, übrigens aber in einer ganz ebenen, sehr anmutigen Gegend, der Herrschaft Oberburg, sub Rect. Urb. Nr. 1260 dienstbar, und gerichtlich geschöpft auf 1742 fl. C. M.;

b.) aus einem zu eben dieser Herrschaft, sub Rect. Urb. Nr. 1172 1/8 dienstbaren Ueberlandacker-Pim Schätzungswerthe pr. 128 fl. C. M.;

- c.) auß der zur Herrschaft Pragwald, sub Urb. Nr. 119 1/8 und 120 dienstbaren, auf 1366 fl. C. M. geschätzten Rustikal-Realität;
- d.) auß dem zum Gute Straußenegg, sub Urb. Nr. 8 dienstbaren, auf 505 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Rustikalrealität, und endlich
- e.) auß dem zum Markte Fraslau, unter Urb. Nr. 15 dienstbaren, auf 330 fl. C. M. geschätzten Wiesen.

Diese sämtlichen Realitäten betragen im Flächeninhalte bei 60 Joch, und bestehen aus 3 Gärten, 2 Weingärten, 22 Aeckern, 8 Wiesen, 4 Hutweiden und einer Waldung, welche Letztere allein beinahe 20 Joch enthält, und wird bemerkt, daß von der zur Herrschaft Pragwald, sub Urb. Nr. 119 1/8 und 120 dienstbaren Rustikalrealität, nach Abzug 20 o/o an unsteuermäßigen Gelddienste 3 fl. 28 1/4 kr. W. W., und zur Bezirks-Obrigkeit Sannegg, an der landesfürstlichen Grundsteuer, 6 fl. 59 3/4 kr.; dann an Haussteuer 40 kr. C. M.; zur Herrschaft Oberburg von Rustikalbefigungen, sub Urb. Nr. 1160 und 1172 1/8 nach 20 o/o Einlaß, an Dominical-Eindienungen 6 fl. 46 kr. W. W.; zum Gute Straußenegg von Rust. Urb. Nr. 8; an detto 6 fl. 24 kr. W. W., und zum Marktmagistrate Fraslau, von Urb. Nr. 15, an detto 1 fl. 44 1/4 kr. W. W. bezahlt; dann besonders an Collectur an Herrn Pfarrer und Kapläne zu Fraslau, 2 Schaff Weizen und 1/2 Schaff Haber in Natura; dann 8 kr. C. M. im Gelde; an den Schullehrer, zugleich Rechner in Fraslau, 1 3/4 Schaff Haiden und 1/4 Schaff Hirz in Natura. Ferner von der zur Herrschaft Oberburg dienstbaren Realität, an die Herrschaft Sannegg, 2 Schaff Haber in Natura, jährlich entrichtet werden; von den zur Herrschaft Oberburg, zum Gut Straußenegg und Marktmagistrate Fraslau dienstbaren Realitäten, zur Bezirks-Obrigkeit Sannegg, an Grundsteuer 18 fl. 15 kr., und an Häusersteuer 8 fl. C. M. dormal bezahlt werden, daß die sämtlichen Realitäten bei Besitzveränderungen dem 10 o/o Laudemium unterliegen; endlich von den Erben der Erstehern, nur für die wirkliche Erlösung, der ausgewiesenen werdenden Grundtheile die Haftung zugesichert werde. Da es einen oder andern Liebhaber daran gelegen seyn könnte, die sämtlichen Realitäten an sich zu bringen, so werden solche vorerst einzeln, wie sie den vorgenannten Dominien unterthänig sind, veräußert, dann aber zusammen vorzugsweise an denjenigen Meistbieter überlassen, welcher alle vorbenannten Realitäten zusammen, wenigstens um die einzelnen erzielten Meistbote zu übernehmen sich erklären wird.

Uebrigens wird bekannt gegeben, daß jeder Kauflustige bei der Licitation von dem Praetio Fiscalis 10 o/o als Badium, entweder baar oder fidei-jussorisch zu erlegen, der Erstehet der einen oder andern Realität, oder der allfällige Erstehet aller Realitäten die Hälfte des Meistbotes gleich beim Abschluß der Licitation baar zu erlegen habe, um die Bezahlung der andern Hälfte aber sich mit den Erben einzuverstehen haben wird.

Da nun zu dieser Licitation, welche in dem Bernhose bei Fraslau abgehalten werden, wird der 14. t. M. October durch die gewöhnlichen Amts-

stunden, allensfalls auch noch der folgende Tag bestimmt worden ist, so werden die Kaufs Liebhaber zu dieser anberaumten Feilbietungstagsagung zu erscheinen hiemit eingeladen.

Ostgericht Oberburg am 13. September 1831.

Z. 1285. (2) Nr. 961.

Convocation

der Verlassgläubiger und Schuldner nach Anton Paif von St. Veit.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich werden hiemit alle Jene, welche an den Verlass des unter dem 25. Mai 1831, mit einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Paif, (insgemein Gerbez) Hübler von St. Veit bei Sittich, irgend etwas anzusprechen glauben, oder hiezu etwas schulden, aufgefordert, bei der auf den 28. September 1831, Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirks-Gerichte bestimmten Liquidations-Tagsagung ihre Forderungen oder Schulden so geriß anzugeben und zu liquidiren, als widrigens Erstere die gesetzlichen Folgen sich selbst beizumessen hätten, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Sittich am 1. September 1831.

Z. 1297. (2) Nr. 1686.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Feilbietung der, in den Verlass des Janaz und der Ursula Ebmann von Steinbüchel gehörigen Fahrnisse, als: Pferde, Kühe, Schweine, Getreid aller Art, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Leibestleidung, Wäsche, Bilder und sonstige Effekten, und zugleich zur Verpachtung der in diesen Verlass gehörigen Realitäten, als: des Hauses zu Steinbüchel sammt dazu gehörigen Grundstücken, der Mühle, des Zainhammers und mehrerer Ofenfeuer und Nagelschmiedstöcke, die Tagsagung auf den 29. September d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, nöthigensfalls auch die darauf folgenden Tage, in Loco Steinbüchel, und zwar in dem Verlasshause angeordnet sey.

Es werden daher Kauf- und Pachtlustige hiezu zu erscheinen hiemit eingeladen.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. September 1831.

Z. 1293. (2)

**Wohnungen in Mieth zu nehmen.**

Es wird eine Wohnung, bestehend aus 8 bis 10 Zimmern, Stallung und Wagenremise zc.; dann eine aus vier Zimmern, zu miethen gesucht. Das Nähere erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptour.